

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0001

15. Juli 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ versehene, zweiteilige Behältnis aus Kunststoff (Maße: 14,3 x 1,8 x 1,8 cm) zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Firma MMC Hartmetall GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 11. November 2022, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 15. November 2022, eine Entscheidung über die Einordnung von mehreren Gegenständen, insbesondere einem Behältnis aus Kunststoff für einen Vollhartmetallbohrer, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin importiert die Vollhartmetallbohrer und vertreibt diese in Deutschland weiter.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei dem Behältnis um einen integralen Produktbestandteil des Vollhartmetallbohrers handelt.

Sie argumentiert insoweit, das Behältnis diene in erster Linie zur sicheren Aufbewahrung des Vollhartmetallbohrers beim Endverbraucher. Es schütze den Vollhartmetallbohrer vor lagerungsbedingter Beschädigung sowie vor Beschädigung bei internen Transporten. Ferner erleichtere das Behältnis die Einzelentnahme durch den Endverbraucher.

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag weiter aus, das Behältnis sei für den Vollhartmetallbohrer während dessen gesamter Lebensdauer geeignet. Dies schließe die Aufbewahrung nach mehrfacher Entnahme ein. Der Vollhartmetallbohrer könne bis zu fünfmal nachgeschliffen werden und im Behältnis im nachgeschliffenen Zustand aufbewahrt werden. Das Behältnis werde regelmäßig erst zeitgleich mit dem Vollhartmetallbohrer entsorgt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie vertreibe ihre Produkte ausschließlich im B2B-Bereich. Ihre Kunden seien auch keine kleinen Handwerksbetriebe. Ihre Produkte seien daher nicht in der Kategorie „Heimwerker & Garten“ einzuordnen. Sie würden (fast) ausschließlich in der Industrie und für Maschinen mit einer Nennleistung im kW-Bereich verwendet werden. Diese Maschinen würden nicht händisch bzw. mit Muskelkraft betrieben.

Auf Nachfrage der Zentralen Stelle konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag unter anderem mit E-Mail vom 17. Februar 2023.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ versehene, zweiteilige Behältnis aus Kunststoff (Maße: 14,3 x 1,8 x 1,8 cm) zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer („**Prüfgegenstand**“).

Über eine Faltschachtel aus Pappe zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer in einem Kunststoffbehältnis zu dessen anschließendem Versand hat die Zentrale Stelle mit gesondertem Bescheid entschieden.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf den Vollhartmetallbohrer als Ware, da er zu dessen Aufnahme und Schutz bereits bei der gewerbsmäßigen Weitergabe vom Hersteller an Vertreiber oder Endverbraucher dient.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Vollhartmetallbohrers als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Dass der Endverbraucher den Vollhartmetallbohrer möglicherweise bis zu dessen Entsorgung im Prüfgegenstand aufbewahrt, führt nicht zu einer Einordnung des Prüfgegenstands als Produktbestandteil.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet *„zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“*¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Vollhartmetallbohrer, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, liegt nicht vor.

aa) Gebrauchsgut

Der Vollhartmetallbohrer ist ein Gebrauchsgut. Er bleibt während seiner gesamten Lebensdauer unverändert und in seiner Funktionalität erhalten. Es ist lediglich ein gewisser Verschleiß zu erwarten.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Vollhartmetallbohrers im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung benötigt.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 15. Mai 2025.

Er ist zum Gebrauch des Vollhartmetallbohrers nicht zwingend erforderlich. Der Vollhartmetallbohrer muss zu seiner bestimmungsgemäßen Nutzung – dem Bohren von Löchern in Metall – aus dem Prüfgegenstand entnommen werden und wird unabhängig von diesem genutzt.

Integraler Teil eines Produkts kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist.

Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt ist der Prüfgegenstand kein integraler Teil des Produkts. Die Nutzung des Prüfgegenstands mit dem Vollhartmetallbohrer während dessen gesamter Lebensdauer ist unter Berücksichtigung der Eigenart des Vollhartmetallbohrers und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands nicht verkehrstüblich.

Bei verständiger Würdigung ist für den Vollhartmetallbohrer nach dessen Eigenart kein besonderes Aufbewahrungsbehältnis erforderlich.

Zum einen ist der Vollhartmetallbohrer aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere seiner Härte, bereits nicht besonders schutzbedürftig.

Zum anderen wird für einen einzelnen Bohraufsatz kein spezielles Behältnis zur geordneten Aufbewahrung benötigt.

Einzelne Bohraufsätze wie der Vollhartmetallbohrer werden in der Regel in einem Werkzeugkasten zusammen mit Werkzeugen, Werkzeugteilen und Werkzeugzubehör oder aber unmittelbar in dem Werkzeugkasten des Werkzeugs, z.B. der Bohrmaschine, mit dem der Bohraufsatz regelmäßig genutzt wird, verwahrt.

Der Prüfgegenstand ist bei Betrachtung seiner Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen auch kein eigens zum Zweck der dauerhaften Nutzung mit dem Vollhartmetallbohrer hergestelltes Behältnis, was für die Einordnung des Prüfgegenstands als Produktbestandteil ebenfalls erforderlich wäre.

Der Prüfgegenstand ist im Hinblick auf Material, Form und Verschlussmechanismus einfach gehalten. Er weist insbesondere keine Merkmale auf, die eine Lagerung oder einen Transport des Vollhartmetallbohrers während dessen Lebensdauer in besonderer Weise unterstützen würden.

Darüber hinaus sind auch Verpackungen häufig so gestaltet, dass die Entnahme des enthaltenen Produkts schnell und einfach geht, sodass aus einer leichten „Einzelentnahme“ keine Rückschlüsse gezogen werden können.

Der Prüfgegenstand ist gerade nicht so gestaltet, dass er als ein zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dienender Teil des Vollhartmetallbohrers anzusehen ist, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der Prüfgegenstand in besonderer Weise beiträgt.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und der Vollhartmetallbohrer sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da weder der Prüfgegenstand noch der Vollhartmetallbohrer verbraucht werden.

Ferner fehlt es an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Der Prüfgegenstand ist zwar als Aufbewahrungsbehältnis für den Vollhartmetallbohrer bis zu seiner jeweiligen Verwendung geeignet. Er ist aber kein speziell hierfür gestaltetes Behältnis. Er ist somit nicht für die gemeinsame Verwendung mit dem Vollhartmetallbohrer bestimmt.

Auch sind der Prüfgegenstand und der Vollhartmetallbohrer nicht für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Der Vollhartmetallbohrer ist auch ohne den Prüfgegenstand weiter sinnvoll nutzbar. Es ist nicht zu erwarten, dass der Vollhartmetallbohrer beispielsweise bei Verlust eines Teils des Prüfgegenstands auch entsorgt wird. Von einer Bestimmung zur gemeinsamen Entsorgung ist daher nicht auszugehen.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Vollhartmetallbohrer eine Verkaufseinheit aus Verpackung (etikettiertes Behältnis aus Kunststoff) und Ware (Vollhartmetallbohrer), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG, (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Vollhartmetallbohrer sind spezielle Bohraufsätze für die Bohrung in Metalle. Sie weisen einen besonders hohen Härtegrad auf. Ihr Anwendungsbereich reicht vom Einsatz in konventionelle Bohrmaschinen bis hin zum Einsatz in Maschinen (z. B. Säulenbohrmaschinen oder Fräsmaschinen).

a) Anzuwendendes Produktblatt

Auf Vollhartmetallbohrer ist das Produktblatt 08-040-0240 für das Produkt „*Teile, Zubehör für Handwerkzeuge*“ in der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ (Produktgruppennummer 08-040) anzuwenden, das nach der Produktbeschreibung Teile, Ersatzteile und Zubehör aller Art für Handwerkzeuge („**Werkzeugzubehör**“) erfasst. Unter „Produkt im Detail“ sind Aufsätze oder Bohrer als Zubehör für Bohrmaschinen ausdrücklich genannt.

Der Vollhartmetallbohrer ist ein solcher Bohraufsatz.

Die Bezeichnung der Produktgruppe als „*Heimwerker und Garten*“ sowie der Begriff „*Handwerkzeuge*“ stehen der Anwendung des Produktblatts 08-040-0240 auf den Vollhartmetallbohrer nicht entgegen.

Die Produktgruppen im Katalog sind das Ergebnis einer Kategorisierung von Produkten, die sich an den (allgemeinen) Sortimentskategorien des Handels orientiert und die dazu dient, eine übersichtliche Katalogstruktur zu gewährleisten². Die Bezeichnung der Produktgruppe hat den Charakter einer Überschrift und ist gerade keine Definition.

Die Produktblätter der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ sind damit nicht auf Produkte beschränkt, die von Heimwerkern im klassischen Sinne – also jeweils von einer „*männliche Person, die zuhause handwerkliche Arbeiten ausführt*“³ – genutzt werden. Die Reichweite eines Produktblatts lässt sich anhand der Produktbeschreibung und der unter „Produkt im Detail“ genannten und bei der Erstellung betrachteten Produktbeispiele erkennen und bestimmen.

Bei einer Beschränkung der Produktblätter der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ auf Produkte für die ausschließliche oder vorwiegende Nutzung in Privathaushalten bedürfte es für eine Entscheidung über den typischen Anfall der betreffenden Verpackungen keiner Regelung.

Auch wenn Bohrmaschinen als „*elektrisches Gerät zum Bohren von Löchern (in Holz, Metall oder Stein)*“⁴ definiert und folglich nicht per Hand mit Muskelkraft betrieben werden, so sind sie eindeutig Handwerkzeug im Sinne des Produktblatts 08-040-0240. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Verweis im Begründungstext auf diverse andere Produktblätter für Werkzeuge, die zwar von Hand geführt, aber elektrisch betrieben werden.

Trotz des Umstands, dass Vollhartmetallbohrer auch in Maschinen verwendet werden können, werden sie überwiegend mit solchen Werkzeugen verwendet.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Werkzeugzubehör dann systembeteiligungspflichtig, wenn die Verkaufs- und Umverpackungen des Werkzeugs, für das das Werkzeugzubehör bestimmt ist, systembeteiligungspflichtig sind.

² Vgl. Methodik zur Erarbeitung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, abrufbar unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Methodik_Katalogstudie.pdf.

³ Definition aus dem Duden (abrufbar <https://www.duden.de/rechtschreibung/Heimwerker>, abgerufen am 15. Mai 2025); Definition enthält Hinweis darauf, dass in bestimmten Situationen die maskuline Form (z. B. Arzt, Mieter, Bäcker) gebraucht wird, um damit Personen aller Geschlechter zu bezeichnen. Bei dieser Verwendung sei aber sprachlich nicht immer eindeutig, ob nur männliche Personen gemeint sind oder auch andere. Deswegen werde seit einiger Zeit über sprachliche Alternativen diskutiert.

⁴ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Bohrmaschine>, abgerufen am 23. Mai 2025.

Vollhartmetallbohrer als Bohraufsätze können mit unterschiedlichen (Hand-)Werkzeugen sowie auch in Maschinen verwendet werden; sind also multifunktional, sodass vorliegend die Anwendung mehrerer Produktblätter in Frage kommt.

Aus dem Verweis im Produktblatt 08-040-0240 auf das Produktblatt für das zugehörige Werkzeug ergibt sich, dass bei der Gesamtmarktbetrachtung festgestellt wurde, dass die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Werkzeugzubehör mit denen der Verpackungen des zugehörigen Werkzeugs identisch sind.

Mit Blick auf diese Feststellung und den Gesetzeszusammenhang kann für die Zuordnung von multifunktionalem Werkzeugzubehör zu einem Produktblatt für Werkzeug nur auf das Werkzeug abgestellt werden, mit dem das Werkzeugzubehör typischerweise genutzt wird.

Diese zusätzliche Typisierung ermöglicht das für eine einheitliche Gesetzesanwendung erforderliche eindeutige Ergebnis und ist zugleich sachgerecht, weil sie die Erkenntnisse bezogen auf die Anfallstellen von Werkzeugzubehör bestmöglich berücksichtigt.

Der Vollhartmetallbohrer kann mit Bohrmaschinen mit externer Stromquelle (Produktblatt 08-040-0010) sowie mit Akku-Bohrmaschinen (Produktblatt 08-040-0040) genutzt werden, ohne dass es hierbei auf die konkrete Nennleistung des Werkzeugs ankäme. Zuletzt ist auch eine Nutzung in Standbohrmaschinen wie Säulenbohrmaschinen möglich.

Ausgehend von den Nutzungsmöglichkeiten des Vollhartmetallbohrers und seiner besonderen Eigenschaften aufgrund der Zweckbestimmung, der Metallbohrung, wird dieser überwiegend in Bohrmaschinen im Sinne des Produktblatts 08-040-0010 eingesetzt, und zwar in solchen mit einer Nennleistung von über 750 Watt, sodass das Produktblatt 08-040-0010 für Bohrmaschinen anzuwenden ist.

b) Bestimmung der Verpackungsart anhand des Katalogs

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0010 für das Produkt „*Bohrmaschinen*“ in der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt typischerweise industriell und großgewerblich an. Das gleiche gilt nach den Inhalten des Produktblatts 08-040-0240 auch für Verkaufsverpackungen von Zubehör zu solchen Bohrmaschinen.

An den im Produktblatt 08-040-0010 genannten typischen Anfallstellen wird ein einzelner Vollhartmetallbohrer bestimmungsgemäß mit einer Bohrmaschine genutzt und nicht lediglich weiterveräußert. Die Anfallstellen sind also Endverbraucher.

Das Ergebnis der Gesamtmarktbetrachtung lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten wird.

Der Prüfgegenstand ist die einzige und produktbezogene etikettierte Verpackung des Vollhartmetallbohrers und damit Teil der dem Endverbraucher angebotenen Verkaufseinheit.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Vollhartmetallbohrer für Bohrmaschinen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die jeweilige Verkaufseinheit aus Verpackung (etikettiertes Behältnis aus Kunststoff) und Ware (Vollhartmetallbohrer) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Verkaufsverpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern je Sammelgruppe abgeholt werden.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 in Verbindung mit dem Produktblatt 08-040-0010 in der Produktgruppe „Heimwerker und Garten“ (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Zubehör zu Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt typischerweise industriell und großgewerblich an.

Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtmarktbetrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen ergibt sich daher für alle Verkaufsverpackungen eines Vollhartmetallbohrers in der Ausprägung/Form und dem Material des Prüfgegenstands, dass sie typischerweise bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Entsprechend sind alle mit einem Vollhartmetallbohrer befüllten Behältnisse aus Kunststoffunabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verkaufsverpackungen befüllt mit einem Vollhartmetallbohrer mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



